

Factsheet: Gremien

- a. Kein Stimmrecht für Mitglieder der Bundesjugendleitung (BJL), Landesjugendleitung (LJL), Bezirksjugendleitung (BezJL) auf der BJV
- b. Antragsrecht an die BJV und BJL geht von Personen in Gremien auf das gesamte Gremium über
- c. Das Antragsrecht an den BJA wird geöffnet für einen Zusammenschluss aus min. 5 JDAV Mitgliedern, unabhängig von Sektionen oder Gremien
- d. Das Bundeslehrteam Jugend hat kein Antragsrecht an die BJV mehr.
- e. Vertreter*innen im BJA müssen ehrenamtlich sein
- f. Die Bundesjugendleiter*innen können die Leitung des BJA delegieren
- g. Projektgruppen können zukünftig von allen Gremien eingesetzt werden
- h. Ein Bildungsreferent der Jubi nimmt an Sitzungen des Bundeslehrteams Jugend (BLTJ) teil

Hintergrund des Antrags:

Im Rahmen des Strukturprozesses wurde ein Überarbeitungsprozess der Bundesjugendordnung angestoßen. In diesem Zuge werden auch Themen aufgegriffen, die bereits länger für Unzufriedenheit sorgen oder auf der To-Do Liste stehen.

Entstehung und Erarbeitung

Die hier genannten Themen wurden aus verschiedenen Bereichen in den Bundesjugendausschuss eingebracht und durch diesen diskutiert und schließlich zur Antragstellung beschlossen. Die jeweiligen betreffenden Gremien aus Landes- und Bundesebene wurden bei der Entscheidungsfindung einbezogen und tragen diese mit.

Konkrete Änderungen an der Bundesjugendordnung

Kein Stimmrecht für BJL, LJL, BezJL auf der BJV

Die Bundesjugendversammlung soll der Ort sein, an dem die Delegierten aus den Sektionen über die Themen der JDAV entscheiden können. Gremienvertreter*innen werden gewählt, um an ihren Wirkungsorten Entscheidungen zu treffen. Die BJV sollte jedoch den Sektionen vorbehalten sein, ähnlich wie es bei der DAV Hauptversammlung auch ist. Personen aus den genannten Gremien werden weiterhin teilnahmeberechtigt sein und dürfen über ihr Gremium auch Anträge stellen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich Personen, welche ein Amt innehaben auch parallel durch ihre Sektion delegieren lassen. In diesem Fall sprechen und stimmen sie als Mitglied ihrer Sektion ab.

Antragsrecht an die BJV und BJL geht von Personen in Gremien auf das gesamte Gremium über

Bisher durften Personen, welche Mitglied in einem Gremium, z.B. BJL oder LJL sind, Anträge an die BJV und Bundesjugendleitung stellen. Dies hat regelmäßig für Verwirrung gesorgt, da nicht klar war, ob die Person ihr persönliches Anliegen oder ein Anliegen des Gremiums vertritt. In Zukunft muss sich die Person erst in ihrem Gremium eine Mehrheit für ihren Antrag holen, damit dieser dann als Antrag des Gremiums gestellt wird.
Beispiel: Fritz aus der Bundesjugendleitung würde gerne die Quotierung bei der JDAV abschaffen. Bisher konnte er dies einfach als Antrag an die BJV stellen, wo der Antrag als der

von Fritz aus der BJL behandelt wird. Der Rest der BJL steht allerdings überhaupt nicht hinter dem Antrag und verurteilt Fritz' Alleingang. In Zukunft müsste Fritz das Thema erst in die BJL bringen. Erst wenn das Thema dort eine Mehrheit bekommt, würde es als Antrag der Bundesjugendleitung auf die Tagesordnung genommen werden.

Das Antragsrecht an den BJA wird geöffnet für einen Zusammenschluss aus min. 5 JDAV-Mitgliedern, unabhängig von Sektionen oder Gremien

Das Antragsrecht an den BJA war bisher sehr komplex. Anträge konnten stellen die Mitglieder des Bundesjugendausschusses, die Sektionsjugenden, das Bundeslehrteam Jugend sowie ein Zusammenschluss von mindestens fünf JDAV-Mitgliedern aus mindestens zwei Sektionen. In Zukunft wird es unkomplizierter, JDAV-Mitglieder können als Zusammenschluss aus mindestens fünf Personen, unabhängig von Sektionen und Gremien einen Antrag an den BJA stellen. JDAV Mitglieder sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, alle Jugendreferent*innen, alle Mitglieder von Jugendausschüssen in den Sektionen sowie alle Mitglieder von Bezirksjugendleitungen, Landesjugendleitungen und Bundesjugendleitung. Das Bundeslehrteam Jugend darf weiterhin Anträge stellen. Die Antragstellung an den BJA wird dadurch weniger kompliziert.

Das Bundeslehrteam Jugend hat kein Antragsrecht an die BJV mehr.

Das Antragsrecht des Bundeslehrteams an die BJV bzw. dessen Vorgänger, den Bundesjugendleitertag wurde nie genutzt, da Bildungsthemen in der JDAV üblicherweise im BJA behandelt werden. Der BJA kann das Thema im Zweifelsfall auf die BJV bringen.

Vertreter*innen im BJA müssen ehrenamtlich sein

Der Hintergrund dieses Absatzes ist, dass der JDAV Bundesverband die Landesverbände mit Personalkostenförderung und Personalbereitstellung unterstützt. Es wäre daher absurd, wenn eine vom JDAV Bundesverband bezahlte Person für einen Landesverband in einem JDAV Bundesgremium tätig ist.

Die Bundesjugendleiter*innen können die Leitung des BJA delegieren

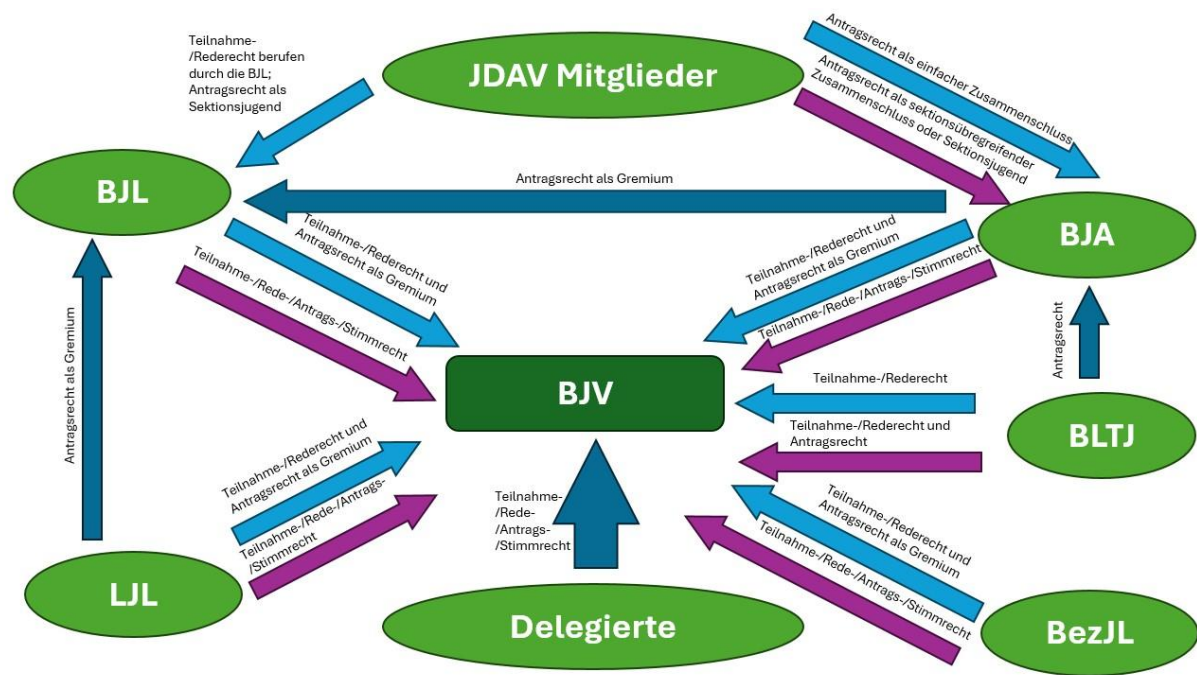
Bisher musste ein Mitglied der BJL Doppelspitze den BJA leiten. Im Falle von Abwesenheit oder hoher persönlicher Auslastung kann dies delegiert werden, i.d.R. auf ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung. Eine Sitzungsleitung plant die Sitzung in Abstimmung mit der Geschäftsstelle, Moderiert, führt durch die Tagesordnung und gibt das Protokoll frei.

Projektgruppen können zukünftig von allen Gremien eingesetzt werden

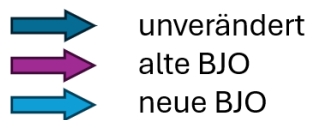
Hier wird etwas in der Ordnung umgesetzt, was bereits seit längerer Zeit Praxis in der JDAV ist. Die Leitung einer Projektgruppe muss nicht mehr unbedingt durch die Bundesjugendleitung erfolgen. Die Projektgruppe arbeitet dem Gremium zu, welches sie eingesetzt hat.

Ein Bildungsreferent der Jubi nimmt an Sitzungen des BLTJ Sitzungen teil

Bisher sollte laut BJO der*die Leiter*in der Jugendbildungsstätte an den Sitzungen des Beirats des Bundeslehrteam - Jugend teilnehmen. Inzwischen hat die Jubi Bildungsreferent*innen, deren Fachbereich es ist.



Legende:



	BJV alt	BJV neu	BJA alt	BJA neu	BJL alt	BJL neu
JDAV Mitglieder			Als Zusammen-schluss	Min. 5 JDAV Mitglieder		Berufen durch BJA
Jugendreferent*innen			Als Sektions-jugend			Als Sektions-jugend
Delegierte						
Bezirksjugendleiter*innen (Personen)						
Bezirksjugendleitungen (Gremium)						
Landesjugendleiter*innen (Personen)						
Landesjugendleitungen (Gremium)						
Mitglieder der BJL (Personen)						
Bundesjugendleitung (Gremium)						
Bundesjugendausschuss (Gremium)						
Bundeslehrteam Jugend						

	Teilnahmerecht/ Rederecht
	Stimmrecht
	Antragsrecht
	Eingeschränktes Antragsrecht